

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 707-0, Telefax (02635) 707-360

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-9929/1

Bearbeiter  
Hofböck

(02635) 707  
DW 244

Datum  
14. Juni 1999

**Betrifft**

1 Speierling in der KG Saubersdorf, Gemeinde St. Egyden am Steinfeld; Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Hofendorfer

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt den auf dem Grundstück Nr. 1870, KG Saubersdorf, Gemeinde St. Egyden am Steinfeld, stockenden Speierling (*Sorbus domestica*) und die umgebende Fläche mit einem Radius von 10 Metern, gemessen von der Stammachse, zum Naturdenkmal.

Folgende Vorkehrungen sind zur Sicherung des Naturdenkmales einzuhalten:

1. An dem Speierling ist jede Veränderung verboten, ausgenommen hievon sind die Beerntung und die Gewinnung von Reiser für wissenschaftliche Zwecke. Durch diese Maßnahmen darf das äußere Erscheinungsbild des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
2. Ein 2 m Höhe übersteigender Aufwuchs auf der zum Naturdenkmal miterklärten Fläche ist, in Abständen von fünf Jahren beginnend, mit der Naturdenkmalerklärung zu entfernen.

**Rechtsgrundlage**

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

\ABT09\NATUR\9929-B.TAT

### **Begründung**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat im Verfahren für die Naturdenkmalerklärung des Speierlings ein Gutachten von einem Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

#### Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz:

Der Speierling weist eine Mehrstämmigkeit bereits knapp über dem Boden sowie eine relativ geschlossene Krone auf. Der Allgemeinzustand ist positiv zu bewerten.

Da die Erhaltung des Baumes in erster Linie von wissenschaftlichem Interesse ist, soll hier die Möglichkeit von Beerntungen des Samens als auch die Gewinnung von Reisern für eine Sammenplantage der forstlichen Bundesversuchsanstalt ermöglicht werden. Seitens des Grundeigentümers, der Agrargemeinschaft Saubersdorf, bestehen gegen dieses Art von Nutzung keine Einwände.

Die Unterschutzstellung des Speierlings wird aus fachlicher Sicht befürwortet, da es sich um eine der seltensten Baumarten in Österreich handelt und der Baum als Individuum für wissenschaftliche Zwecke in Form der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut genutzt werden soll. Bei entsprechenden periodischen Pflegemaßnahmen wird dieser Baum in den nächsten Jahrzehnten auch ein prägendes Element dieses durch Brache und einzelne Aufwüchse geprägten Landschaftsbildes darstellen.

Da es sich bei der Umgebung des Baumes um eine weitgehend unproduktive Fläche mit typischen Trockenrasenelementen handelt, entsteht dem Grundeigentümer durch die Unterschutzstellung kein wirtschaftlicher Nutzungsentgang.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

\ABT09\NATUR\9929-B.TAT

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war der Speierling und die umgebende Fläche zum Naturdenkmal zu erklären und die zum Zwecke der unverfälschten Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Agrargemeinschaft Saubersdorf, zHd. des Obmannes Herrn Franz Wallner, Saubersdorf 41, 2731 St. Egyden am Steinfeld,
2. die Gemeinde St. Egyden am Steinfeld, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2731 St. Egyden am Steinfeld,
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause, zHd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten,
6. den Gendarmerieposten 2732 Willendorf.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Jugovic*

02. JUNI 1999

9-N-9929/1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Beilage zu 9929

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 1. Juni 1999

- 0 Ort der Amtshandlung: St. Egyden am Steinfeld
- Beginn der Amtshandlung: 14.05 Uhr
- Leiter der Amtshandlung: Gerhard Hofböck  
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
- Schriftführerin: Birgit Jugovic  
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
- Amtssachverständiger: DI Peter Bohusch  
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
- Sonstige Anwesende: Bgm. Franz Aigelsreither  
f.d. Gemeinde St. Egyden am Steinfeld
- Franz Wallner  
f.d. Agrargemeinschaft Saubersdorf
- DI Herbert Beyer  
NÖ Umweltschutz

Gegenstand der Amtshandlung ist die Naturdenkmalerklärung für den Speierling der KG Saubersdorf

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch persönliche Verständigung und Anschlag in der Gemeinde sowie Verlautbarung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Nr. ;
- gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Der Lokalausweis hat ergeben:

Im Gemeindegebiet von St. Egyden am Steinfeld in der KG Saubersdorf auf dem Grundstück Nr. 1870 (Eigentümer Agrargemeinschaft Saubersdorf) befindet sich ein ca. 30jähriger Speierling. Der Standort des Speierlings befindet sich in der Riede "Teichriegl".

Befund und Gutachten des ASV für Naturschutzangelegenheiten:

BF Ing. Georg Heinz hat als SV für Naturschutzangelegenheiten die Unterschutzstellung des ca. 30jährigen Speierling (*Sorbus domestica*) betrieben und konnte mit dem Grundeigentümer der Agrargemeinschaft Saubersdorf vertreten durch den heute anwesenden Obm. Franz Wallner eine Einigung über eine dauernde Unterschutzstellung erzielen.

Als Naturdenkmal erklärt werden soll der Speierling sowie eine mitgeschützte Umgebung im Umkreis von 10 Metern.

Wie auf dem Akt beiliegenden Fotos erkennbar weist der Baum eine Mehrstämmigkeit bereits knapp über dem Boden sowie eine relativ geschlossene Krone auf. Der Allgemeinzustand ist positiv zu bewerten bezüglich der Baumpflege sind derzeit keine Maßnahmen zu veranlassen.

Allerdings befinden sich im Traufbereich (Projektion des Kronenumfanges) verschiedene Sträucher sowie eine zurückgeschnittene Kiefer. Zur dauernden Erhaltung des Baumes wäre die Kiefer komplett zu entfernen und innerhalb eines Radius von 10 Metern, gemessen von der Stammachse jeder Aufwuchs der höher als zwei Meter wird im periodischen Abständen zu entfernen.

Da die Erhaltung des Baumes in erster Linie vom wissenschaftlichem Interesse ist soll hier die Möglichkeit von Beerntungen des Samens als auch die Gewinnung von Reisern für eine Samenplantage der forstl. Bundesversuchsanstalt im Rahmen des Naturschutzbescheides ermöglicht werden. Seitens der Agrargemeinschaft bestehen gegen diese Art von Nutzung keine Einwände. Zusammenfassend wird die Unterschutzstellung des Speierlings aus fachlicher Sicht befürwortet da es sich um eine der seltensten Baumarten in Österreich handelt und der Baum als Individuum für wissenschaftliche Zwecke in Form der Gewinnung forstlichen Vermehrungsgutes genutzt werden soll. Bei entsprechenden periodischen Pflegemaßnahmen wird dieser Baum in den nächsten Jahrzehnten auch ein prägendes Element dieses durchbrache und einzelne Aufwüchse geprägten Landschaftsbildes dastehen.

Da es sich bei der Umgebung des Baumes um eine weitgehend unproduktive Flächen handelt mit typischen Trockenrasenelementen entsteht dem Grundeigentümer durch die Unterschutzstellung kein wirtschaftlicher Nutzungsentgang.

Die Agrargemeinschaft erklärt sich bereit, die in erster Linie durch einen vertretbaren Arbeitseinsatz erforderlichen Pflegemaßnahmen in Abständen von fünf Jahren durchzuführen.

Im Naturdenkmalbescheid sollten folgende Vorkehrungen aufgenommen werden:

1. An dem Naturdenkmal ist jede Veränderung verboten, ausgenommen hievon sind Beerntungen und die Gewinnung von Reisern für wissenschaftliche Zwecke. Durch diese Maßnahmen darf das äußere Erscheinungsbild des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
2. Mitgeschützt mit dem Baum ist die umgebende Grundfläche mit einem Radius von 10 Metern gemessen von der Stammachse. Ein 2 Meter übersteigender Aufwuchs in diesem Bereich ist in Abständen von fünf Jahren beginnend mit der Naturdenkmal-erklärung zu entfernen. Weiters ist die in unmittelbarer Nähe des Stammes befindliche Kiefer komplett zu entfernen.

Erklärungen werden nicht abgegeben. Das Verhandlungsergebnis wird von den Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen. Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Ende der Amtshandlung: 15.35 Uhr

Dauer der Amtshandlung: 3 halbe Stunde(n)

**Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Franz Wöllner